



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Februar 2024
(OR. en)

5978/24
PV CONS 4
AG 15

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Allgemeine Angelegenheiten)
29. Januar 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 5450/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 5773/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union) 5774/24

Umwelt

- | | |
|---|--|
| 1. Verordnung über fluoridierte Treibhausgase
<i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i>
vom AStV (1. Teil) am 24.1.2024 gebilligt |  5599/1/24 REV 1
5599/24 ADD 1
PE-CONS 60/23
ENV |
|---|--|

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Ungarns und bei Stimmenthaltung Tschechiens und Italiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

- | | |
|---|--|
| 2. Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen
<i>Annahme des Gesetzgebungsakts</i>
vom AStV (1. Teil) am 24.1.2024 gebilligt |  5600/24
PE-CONS 61/23
+ <u>COR1 (pl)</u>
ENV |
|---|--|

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Gesetzgebungspaket zur „Verteidigung der Demokratie in Europa“**   5428/24
Orientierungsaussprache

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache.

4. **Sonstiges**

Keine Punkte zur Sprache gebracht.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Prioritäten des belgischen Vorsitzes** 
Vorstellung durch den Vorsitz
Gedankenaustausch

Der Rat nahm Kenntnis von den Erläuterungen des Vorsitzes zu den Prioritäten für seine Sitzzeit, insbesondere in Bezug auf die Arbeit des Rates (Allgemeine Angelegenheiten), und führte einen Gedankenaustausch. Dieser Punkt wurde während des öffentlichen Teils der Ratstagung behandelt.

6. **Jährlicher Rechtsstaatlichkeitsdialog: länderspezifische Aussprache** 5222/24
Gedankenaustausch

7. **Sonstiges**

-
-  erste Lesung
 Öffentliche Aussprache (Artikel 8 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates)
 Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 5774/24**Zu A-Punkt 1:****Verordnung über fluoriierte Treibhausgase**
*Annahme des Gesetzgebungsakts***ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK**

„Die Tschechische Republik ist fest entschlossen, die Einhaltung des Protokolls von Montreal sicherzustellen, den illegalen Handel wirksamer zu bekämpfen und zu den Bemühungen der EU beizutragen, die Ziele des Pakets „Fit für 55“ und die Klimaneutralität zu erreichen.

Wir stimmen zwar den Zielen der Verordnung zu, bedauern jedoch, dass die endgültige Einigung unserer Ansicht nach über diese Ziele hinausgeht und sich auf politische Entscheidungen auswirkt, die nicht umfassend analysiert wurden und unter andere Rechtsakte, insbesondere die REACH-Verordnung, fallen.

Zu den für die Tschechische Republik problematischsten Bestimmungen zählen der neue Absatz zu Schaltanlagen (Artikel 13 Absatz 5), der eine der Alternativen mit niedrigem GWP verbietet, und mehrere Teile des Anhangs IV, insbesondere zu Split-Wärmepumpen und Split-Klimaanlagen, mit denen Alternativen mit niedrigem GWP ab 2035 verboten werden. Ferner stellen Verbote von Alternativen mit niedrigem GWP im Bereich der Schäume, Aerosole und Monoblock-Wärmepumpen ebenso ein erhebliches Problem für uns dar.

Die politische Entscheidung, Alternativen mit niedrigem GWP im Bereich der Wärmepumpen und Schaltanlagen zu verbieten, zusammen mit anderen sehr strengen Verboten in Bezug auf Wärmepumpen in Anhang IV und den neu eingeführten Verboten der Wartung von Wärmepumpen ist für die Tschechische Republik sehr heikel. Unsere Luftqualitätspläne stützen sich in hohem Maße auf den Einsatz von Wärmepumpen, und es wurden erhebliche Investitionen aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds (insbesondere dem Kohäsionsfonds) und aus den Einnahmen aus dem EU-EHS in diesem Sektor getätigt. Wir befürchten, dass zusätzliche Hindernisse unserer Luftqualitätspolitik und der Nachhaltigkeit der Investitionen in den Übergang von Kohle zu saubereren Energiequellen abträglich wären.

Wir sind ferner der Ansicht, dass das Verbot von Alternativen mit niedrigem GWP im Widerspruch zu dem Geiste des Beschlusses XXXIV/3 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls steht, in dem die Vertragsparteien aufgefordert werden, die Energieeffizienz zu erhöhen und gleichzeitig HFKW schrittweise einzustellen und den Bericht des TEAP aus dem Jahr 2022 zu berücksichtigen. Bei dem Beschluss XXXIV/3 handelt es sich nicht um eine einzelne Initiative, und die Diskussionen über die Energieeffizienz im Rahmen des Montrealer Protokolls schließt fluoriierte Alternativen mit niedrigem GWP in keiner Weise aus.

Aus den oben genannten Gründen und obwohl viel Arbeit in die Lösung einiger der Fragen geflossen ist, kann die Tschechische Republik die Einigung nicht unterstützen und wird sich der Stimme enthalten.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Estland setzt sich weiterhin uneingeschränkt dafür ein, dass die klimapolitischen Ziele der EU für 2030 und 2050 eingehalten werden und dass die Ziele des Übereinkommens von Paris und des Montrealer Protokolls erreicht werden. Estland begrüßt daher den Austausch der Verordnung über fluoriierte Gase („F-Gase“) und unterstützt ihr Ziel, die Emissionen von fluoriierten Gasen weiter zu verringern, um zu den Klimazielen der EU beizutragen und Innovationen für Erzeugnisse mit niedrigem GWP oder F-Gas-freie Erzeugnisse zu fördern.

Die Einigung auf die Verordnung über F-Gase ist das Ergebnis komplexer und angespannter Beratungen. Estland war im Laufe der Verhandlungen besorgt über die vorgeschlagene Geschwindigkeit des Ausstiegs aus der Verwendung von HFKW und die damit verbundenen Kosten für die Gesellschaft sowie über die ausreichende Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit alternativer Technologien in kleinen Märkten wie Estland.

Estland möchte ferner erneut betonen, dass die jeweiligen Verbote auf einer gründlichen Folgenabschätzung der tatsächlichen Durchführbarkeit und der verfügbaren Alternativen beruhen sollten. Wir bedauern, dass dies nicht immer der Fall war. Die Folgenabschätzungen waren mitunter unzureichend oder es wurden keine durchgeführt. Ferner ist die Notwendigkeit eines raschen und vollständigen Ausstiegs in einigen Sektoren sowohl unter klimapolitischen als auch wirtschaftlichen Gesichtspunkten fragwürdig – wir erreichen damit keinen Nutzen für das Klima. Bedenklich ist für uns unter anderem das Verbot von F-Gasen in kleinen Split-Wärmepumpen und Kühlern. Wir verbieten damit funktionierende Alternativen mit niedrigem GWP, die sich minimal – oder überhaupt nicht – auf das Klima auswirken. Gleichzeitig steht die Verwendung von Alternativen mit niedrigem GWP voll und ganz im Einklang mit dem Montrealer Protokoll und seinen Reduktionszielen.

Die Beschränkung im Zusammenhang mit Schäumen im Baugewerbe sind uns ein weiteres wichtiges Anliegen. Um die erwartete Geschwindigkeit der Renovierungen im Zuge der neu vereinbarten Renovierungswelle aufrechtzuerhalten, müssen wir das ganze Jahr über und zu allen Jahreszeiten Bauarbeiten durchführen. Das Verbot der Verwendung von F-Gasen mit niedrigem GWP in Isolierschaum ist somit kontraproduktiv, da es keine F-Gas-freie Lösung für den Bau bei Temperaturen unter + 5 °C gibt. Wir möchten unterstreichen: Wir verbieten F-Gas-Erzeugnisse mit niedrigem GWP ohne Folgenabschätzung in der Hoffnung, dass es zum Zeitpunkt des Verbots eine geeignete und erschwingliche Alternative auf dem Markt geben wird.

Wir sehen den zukünftigen Leitlinien der Kommission zu Anhang IV erwartungsvoll entgegen, in denen die Verbote erläutert werden und Beispiele dafür gebracht werden, welche Erzeugnisse unter welche Verbote fallen. Dies ist von entscheidender Bedeutung für das Verständnis der Verbote und die ordnungsgemäße und einheitliche Umsetzung der neuen Verordnung in der gesamten EU.

Zwar unterstützt Estland die erzielte Einigung über die Verordnung, wir erwarten jedoch, dass die Überprüfungsklausel zu den Verboten in Anhang IV dem Problem der bestehenden Alternativen und den oben genannten Bedenken angemessen Rechnung trägt.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn hat sich den klimapolitischen Ziele der EU für 2030 und 2050 verpflichtet und hält es für wichtig, die im Übereinkommen von Paris festgelegten Ziele zu erreichen. Ungarn stimmt dem allgemeinen Ziel, die Rolle der F-Gas-Verordnung bei der Verwirklichung der Klimaneutralität zu stärken, zwar uneingeschränkt zu, kann den endgültigen Kompromiss jedoch nicht unterstützen.

Wir begrüßen zwar bestimmte Elemente des Pakets (darunter die Beibehaltung des Quotenpreises von 3 EUR, die Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen und Ausnahmeregelungen zur Gewährleistung der Sicherheit, die Vermeidung eines Marktmonopols und die Beibehaltung einer Ausnahme vom Quotensystem für Halbleiter), jedoch werden mit der Einigung einige bedeutende rote Linien überschritten, auf die Ungarn bereits mehrfach hingewiesen hat.

Die Einigung steht unserer Ansicht nach im Widerspruch zu den Zielen von RePowerEU und dem schnelleren Einbau von Wärmepumpen. Ein ausgedehntes Verbot von Kältemitteln, insbesondere emissionsärmerer Alternativen, steht daher den klimapolitischen Bemühungen der EU entgegen und würde den Einsatz von klimafreundlicheren Alternativen aufgrund ihrer Erschwinglichkeit verhindern.

Ungarn hat in den Verhandlungen stets betont, dass Energieeffizienz, technische Sicherheit und wirtschaftliche Durchführbarkeit nicht außer Acht gelassen werden dürfen und dass die unterschiedlichen wirtschaftlichen und geografischen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigt werden sollten. In der Einigung wird diesen Bedenken nicht Rechnung getragen.

Zu den Bedenken gehören unter anderem die begrenzte Wartung von Produkten, die sich derzeit in Umlauf befinden und für eine Nutzung über viele Jahrzehnte ausgelegt sind, und, dass nicht genug Zeit zur Vorbereitung auf die technische Umstellung besteht. Die technischen Lösungen für sich derzeit in Umlauf befindliche Arten von Einrichtungen werden verboten, und innerhalb weniger Jahre werden erhebliche Beschränkungen für Einrichtungen, die auf den Markt gebracht werden, oder kürzlich hergestellte Einrichtungen, die auf der Grundlage der derzeitigen Technologie hergestellt werden, bestehen. Die neuen technischen Herausforderungen erfordern die Weiterentwicklung der derzeitigen Ausbildungssysteme. Andernfalls könnte es zu einem Mangel an qualifizierten Arbeitskräften kommen.

Ungarn ist der Auffassung, dass die Marktbeschränkungen für Einrichtungen unter Beachtung von Aspekten der Energieeffizienz und der technischen Sicherheit nicht innerhalb der Frist vollständig umgesetzt werden können. Die in der Einigung vorgesehenen Ausnahmeregelungen bieten keine zufriedenstellende Lösung für das Problem, da ein erheblicher Teil der derzeitigen Einrichtungen voraussichtlich innerhalb von zehn Jahren ersetzt wird.

Aufgrund ihres hohen Treibhauspotenzials nimmt die Verfügbarkeit fluorierter Kältemittel im Rahmen des derzeitigen Quotensystems stetig ab. Der in der Einigung dargelegte Zeitplan für die Senkung der Quote berücksichtigt jedoch nicht die Bedürfnisse des Marktes und der Technologie, was zu einem erheblichen Mangel an legal verfügbaren Kältemitteln auf dem Markt und zu einem drastischen Anstieg ihrer Marktpreise führen könnte.

Die Verordnung könnte zu einer unverhältnismäßigen Marktverschiebung führen, was sich wiederum durch höhere Preise negativ auf die Verbraucher auswirken könnte. Die Kombination verschiedener übermäßig restriktiver Maßnahmen im Rahmen der F-Gas-Verordnung, z. B. in Bezug auf Wärmepumpen, die zu Preissteigerungen führen, könnte zu einer erheblichen Zunahme illegaler Handelstätigkeiten und Einfuhren führen, denen Ungarn als Land an der EU-Außengrenze erheblich ausgesetzt wäre. Außerdem würde dies für die Behörden der Mitgliedstaaten eine untragbare Belastung darstellen.

Die Verwendung von Schwefelhexafluorid (SF₆) in einigen elektrischen Schaltanlagen ist nach wie vor erforderlich, um den sicheren Betrieb des Stromnetzes unter den derzeitigen technischen Bedingungen zu gewährleisten. Mit der Einigung wird die auf dem Markt vorhandene Technologie schrittweise abgeschafft, was Netzbetreiber und Stromerzeuger dazu zwingt, sich rasch an neue und oft teurere Technologien anzupassen. Einige Unternehmen haben bereits einen deutlichen Marktvorteil. Dadurch könnte EU-Betreibern ein gravierender Wettbewerbsnachteil entstehen. Darüber hinaus entspricht das Verbot der Installation elektrischer Schaltanlagen aus technischer, sicherheitstechnischer und konzeptioneller Sicht nicht der tatsächlichen Marktlage. Insbesondere während einer Energiekrise könnte dies die Stabilität der Energieversorgung und die Energieversorgungssicherheit gefährden und eine sehr begrenzte Zahl von Erzeugern begünstigen, was zu weiteren Marktverzerrungen führen würde.

Schließlich werden viele der eingeführten Verbote nicht durch eine angemessene Folgenabschätzung der Verfügbarkeit geeigneter Alternativen und ihrer Marktpreise untermauert. Sogar laut der vorläufigen Bewertung der Kommission würden einige Maßnahmen nicht zu erheblichen Emissionsreduktionen führen, aber trotzdem andere tragfähige emissionsarme Alternativen vom Markt verdrängen.“